SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Daun

Die Stadt Daun hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 24. November 2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Stadt Daun festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Daun vom 07. Januar. 2014 außer Kraft.

Daun, 25. November 2016

gez. Martin Robrecht, Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 	
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahrb) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	200,00 € 700,00 €
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	500,00€
II. Gemischte Grabstätten	
Zusätzliche Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstätten	360,00€
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 	
aa) eine Einzelgrabstätte	950,00€
bb) eine Doppelgrabstätte	1.900,00 €
cd) jede weitere Grabstätte	950,00€
b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach Buchstabe	
aa) eine Einzelgrabstätte	23,75€
bb) eine Doppelgrabstätte	47,50 €
cc) jede weitere Grabstätte	23,75 €
 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ab- lauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 150 v.H. wie nach Buchst. a erhoben. 	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrab-	
stätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte	000 00 6
nach Nr. 1 Buchst. a b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	900,00€
nach Buchstabe a	22,50€
 c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 150 v.H. wie nach Buchst. a erhoben. 	
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab in der Naturbegräbnisstätte einschließlich Markierungsstein mit Plakette	1.200,00€

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 €
	b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	450,00 €
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €
2.	Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle	450,00 €
	b) Doppel- und jede weitere Bestattung	450,00€
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00€

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen (§§ 21 u. 27 Friedhofssatzung)

Herrichtung und Pflege für die Dauer der Runezeit (einmalig)	
a) Reihengrabstätte	2.750,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	900,00€

VII. Benutzung der Leichenhallen und Einrichtungen

Aufbewahrungsräume und Einsegnungshalle	140,00 €
Einsegnungshalle am Beerdigungstag	100,00€
Für den Fall, dass die Reinigung der Leichenhallen in den Stadtteilen	
nach der Bestattung von den Angehörigen vorgenommen wird	75,00€
Trägerdienst	400,00€
Gestellung Sargversenkungsapparat (nur Friedhof Wehrbüsch)	50,00€
Gestellung Hilfskraft im Rahmen der Beerdigung	100,00€